

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker

Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufebereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lortzingstraße 5
49074 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im Juni 2020

2

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes
- Anscheinsbeweis beim Firmenwagen
- Steuerbonus für energetische Maßnahmen
- Sozialschutz-Paket II verabschiedet
- Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
- Gehaltstipp: Erholungsbeihilfen

Ausgabe Nr. 2/2020

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt. Wir wünschen Ihnen trotz allem eine sonnige und erholsame Urlaubszeit.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes

Im Zuge des Corona-Konjunkturpaketes hat die Bundesregierung überraschend die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für alle Branchen beschlossen: Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 soll der allgemeine Steuersatz von 16 % (statt 19 %) und der ermäßigte Steuersatz von 5 % (statt 7 %) gelten.

Diese auf den ersten Blick erfreuliche Maßnahme ist jedoch mit einem hohen administrativen Aufwand in den Unternehmen verbunden. Innerhalb einer kurzen Zeit muss eine zweifache Umstellung des Umsatzsteuersatzes bewerkstelligt werden: Die Reduzierung zum 01.07.2020 und die Rückkehr zu den derzeit geltenden Steuersätzen zum 01.01.2021.

Achtung: Das Gesetzgebungsverfahren ist noch **nicht** abgeschlossen. Dennoch möchten wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Aspekte, die bei der Umstellung zu beachten sind, erläutern:

Für wen besteht Handlungsbedarf?

Von der temporären Reduzierung des Umsatzsteuersatzes sind alle Unternehmer betroffen, die umsatzsteuerpflichtige

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Umsätze ausführen. Klassischerweise sind dies z. B. Apotheken, Dentallabore, Handwerker, Berater. Unter Umständen sind auch Vermieter, Zahnarztpraxen mit Eigenlabor sowie Arzt- und sonstige Praxen (z. B. Erstellung von Gutachten und Erbringung kosmetischer Leistungen) betroffen.

Alle betroffenen Unternehmer müssen ihre Software umstellen, damit Rechnungen mit den neuen Steuersätzen ausgestellt werden können.

Ab wann sind Rechnungen mit 16 % bzw. 5 % auszustellen?

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt der Leistungsausführung maßgebend. Dementsprechend gilt, nur wenn die Leistung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt wird, gelten die reduzierten Steuersätze von 16 % bzw. 5 %.

Der Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgeltes sind für die Bestimmung des Steuersatzes nicht relevant.

Beispiel: Im Eigenlabor eines Zahnarztes wird der Zahnersatz am 29.06.2020 fertig gestellt und dem Patienten am 30.06.2020 eingegliedert. Die Rechnungsstellung erfolgt am 03.07.2020. Die Eigenlaborleistung ist mit 7 % abzurechnen, weil der Zahnersatz im Juni 2020 geliefert wird. Wird der Zahnersatz dagegen erst am 01.07.2020 fertig gestellt, gilt ein Steuersatz von 5 %. Auf den Tag der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

Was ist bei Dauerleistungen zu beachten?

Bei Dauerleistungen, die in Teilleistungen erbracht werden, wie z. B. Miet-, Leasing- und Wartungsverträge, ist sicherzustellen, dass für den Absenkungszeitraum (01.07.-31.12.2020) Verträge und Dauerrechnungen an den geänderten Steuersatz angepasst werden. Unterbleibt die Korrektur, wird die Umsatzsteuer zu hoch ausgewiesen und der leistende Unternehmer schuldet die überhöhte Umsatzsteuer dem Finanzamt.

Bezieher von Dauerleistungen sollten prüfen, ob Daueraufträge (z. B. für Mieten) aufgrund des reduzierten Umsatzsteuersatzes zu ändern sind. Kein Handlungsbedarf besteht bei Mietverträgen, mit denen Räumlichkeiten umsatzsteuerfrei angemietet werden, was bei (Zahn-)Arztpraxen die Regel ist.

Wer profitiert von der Senkung der Umsatzsteuersatzes?

Von der Senkung des Umsatzsteuersatzes können Privatpersonen und nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer (z. B. Ärzte) profitieren. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen die Umsatzsteuersatzsenkung an ihre Kunden weitergeben.

Nicht zeitkritische Praxisanschaffungen (Geräte, Material etc.) sollten daher auf Anfang Juli 2020 verschoben werden, um von einem reduzierten Entgelt zu profitieren. Mit Blick auf die Anhebung des Umsatzsteuersatzes per 01.01.2021, kann es vorteilhaft sein, Praxisanschaffungen noch im Dezember 2020 zu tätigen.

Anscheinsbeweis beim Firmenwagen

Der sog. Anscheinsbeweis, dass ein betriebliches Kfz auch privat genutzt wird, kann dadurch widerlegt werden, dass der Unternehmer privat noch ein anderes Fahrzeug besitzt, dessen Status und Gebrauchswert mit dem des unternehmerischen Kfz vergleichbar ist. Ein älterer Mercedes Benz C 280 T (Baujahr 1997), der privat genutzt wird, ist mit einem Fiat Doblo Easy 2.0 16V Multijet (Baujahr 2012), der sich im Betriebsvermögen befindet, unter diesen Gesichtspunkten vergleichbar, so dass für den Fiat keine Privatnutzung als Entnahme angesetzt werden muss.

Hintergrund: Die Privatnutzung eines betrieblichen Kfz wird als Entnahme versteuert, und zwar mit 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Monat, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Allerdings ist zu prüfen, ob überhaupt eine Privatnutzung des Kfz erfolgt ist. Finanzverwaltung und Rechtsprechung gehen hier von einem sog. Anscheinsbeweis aus, d. h. grundsätzlich spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt wird. Allerdings kann dieser Anscheinsbeweis widerlegt werden.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine Kommanditgesellschaft (KG), deren alleiniger Kommanditist der X war. X war allein-stehend und hatte keine Kinder. Zum Betriebsvermögen der KG gehörte im Jahr 2013 ein Fiat Doblo Easy 2.0 16V Multijet (Kastenwagen), der mit fünf Sitzen ausgestattet war, aber kein sog. Werkstattwagen war. Die hinteren Fenster waren also nicht verblendet, und der Wagen hatte auch keine Einbauten für Werkzeuge. Der Fiat war im Jahr 2012 neu angeschafft worden; der Bruttolistenpreis betrug 18.500 €. X besaß privat einen Mercedes Benz C 280 T mit Erstzulassung Juli 1997, den er im Jahr 2004 erworben hatte. Der Wert des Mercedes hatte im Jahr 1997 umgerechnet ca. 45.000 € betragen. Das Finanzamt ging von einer Privatnutzung des Fiat aus und setzte als Entnahme 2.220 € an, nämlich 1 % von 18.500 € x 12 Monate. Hiergegen wehrte sich die Klägerin.

Entscheidung: Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) gab der dagegen gerichteten Klage statt:

- Eine Privatnutzung des Fiat im Jahr 2013 stand nicht fest. Zwar spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass ein betriebliches Kfz auch privat genutzt wird. Dieser Anscheinsbeweis gilt im Grundsatz auch für einen Kastenwagen wie hier für den Fiat Doblo, wenn dieser nicht als Werkstattwagen ausgebaut ist, sondern als Fünfsitzer.
- Der Anscheinsbeweis kann dadurch erschüttert werden, dass dem Steuerpflichtigen für private Fahrten ein nach Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug zur Verfügung steht. Es gibt dann keinen nachvollziehbaren Grund, das betriebliche Kfz für Privatfahrten zu nutzen. Selbst wenn das private Fahrzeug mit dem betrieblichen Fahrzeug nicht vergleichbar ist, kann der Anscheinsbeweis umso leichter erschüttert werden, je geringer der Unterschied zwischen den beiden Fahrzeugen ist.

- Der Mercedes Benz C 280 war vom Status und Gebrauchswert her mit dem Fiat Doblo vergleichbar.
- Unter dem Status ist das „Prestige“ zu verstehen, das bei einem Mercedes Benz höher ist als bei einem Fiat. Hierfür spricht auch der hohe Neuwagenpreis des Mercedes, der im Jahr 1997 ca. 45.000 € betrug, während der Fiat lediglich rund 20.000 € kostete.
- Der Gebrauchswert richtet sich nach Kriterien wie Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit und Ausstattung. Der Motor des Mercedes war deutlich leistungsstärker als der des Fiat. Das Raumangebot war gleichwertig, da es sich bei beiden Kfz um Fünfsitzer handelte. Nur beim Kofferraumvolumen lag der Fiat vor dem Mercedes. Die sonstige Ausstattung war beim Mercedes höherwertiger, jedoch älter. Unbeachtlich ist, dass der Mercedes aufgrund seines Alters reparaturanfälliger war. Denn der Anscheinsbeweis ist umso leichter erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den beiden Fahrzeugen ausfallen.

Hinweise: Der Anscheinsbeweis gilt nicht bei solchen Kfz, die typischerweise nur betrieblich genutzt werden, z. B. Werkstattwagen (Kastenwagen) mit Verblendung der hinteren Fenster und Einbauten, Lastwagen, Zugmaschinen.

Von der Entnahme aufgrund der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz zu unterscheiden ist die Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung; beim Arbeitnehmer scheidet der Ansatz eines geldwerten Vorteils aus, wenn ihm die Privatnutzung ausdrücklich untersagt ist.

Eigenheimbesitzer

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen

Im Zuge des Klimaschutzprogramms 2030 wurde eine Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum eingeführt.

Begünstigt ist selbstgenutztes Wohneigentum, das in Deutschland oder der EU/EWR gelegen ist und im Zeitpunkt der Durchführung der förderfähigen Maßnahme älter als 10 Jahre ist.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage oder Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.

Die jeweilige energetische Maßnahme muss von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Eigenleistungen sind damit nicht förderungsfähig.

Die Förderung erfolgt - ähnlich wie der Steuerbonus für Handwerkerleistungen - durch einen progressionsunab-

hängigen Abzug von der Steuerschuld. Insgesamt besteht je Objekt für begünstigte Maßnahmen ein Förderbetrag in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 40.000 €, der sich in folgender Weise auf drei Jahre verteilt: Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Kalenderjahr kann der Steuerpflichtige jeweils 7 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 14.000 €, steuerlich geltend machen und im darauffolgenden Kalenderjahr nochmals 6 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 12.000 €. Maximal können damit Aufwendungen bis 200.000 € berücksichtigt werden.

Damit die Förderung in Anspruch genommen werden kann, muss eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens vorgelegt werden. Die Bescheinigung muss nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster erstellt werden. Sie enthält die Bestätigung, dass die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind. Die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung gehören zu den förderungsfähigen Aufwendungen für energetische Maßnahmen.

Zudem muss die Rechnung über die Gebäudesanierungsmaßnahmen unbar auf ein Konto des Fachunternehmers überwiesen werden.

Hinweis: Der Steuerbonus ist allerdings ausgeschlossen, wenn für die energetischen Sanierungsmaßnahmen zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse (z. B. von der KfW) in Anspruch genommen werden. Vor Beginn der Maßnahme ist also abzuwägen, ob die KfW-Förderung oder der neue Steuerbonus vorteilhafter ist.

Alle Steuerzahler

Sozialschutz-Paket II verabschiedet

Der Bundesrat hat Mitte Mai dem „Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (sog. Sozialschutz-Paket II) zugestimmt, mit dem die Belastungen des Arbeitsmarktes durch die Corona-Krise weiter abgefedert werden sollen.

Die wesentlichen Regelungen:

Das Gesetz sieht u. a. eine **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** vor. Für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, steigt der Betrag ab dem vierten Monat des Bezugs um 10 % auf 70 %. Arbeitnehmer mit Kindern erhalten weitere 7 % mehr. Ab dem siebten Monat erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 80 % bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern. Die Regelungen gelten bis Ende 2020.

Außerdem werden die **Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter ausgeweitet**: Seit dem 1.5.2020 dürfen sie in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wurde damit aufgehoben. Die Regelung gilt bis zum Jahresende.

Darüber hinaus erhalten Arbeitslose, deren **Anspruch auf Arbeitslosengeld** zwischen dem 1.5. und dem 31.12.2020 endet, drei Monate länger Arbeitslosengeld.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hinweise: Weitere Neuregelungen betreffen die Verfahren der Arbeits- und Sozialgerichte: So werden anstelle der Teilnahme an einer Verhandlung Video- und Telefonkonferenzen zugelassen. Auch ehrenamtliche Richter können sich in Pandemie-Zeiten per Video zuschalten, wenn ihnen ein persönliches Erscheinen unzumutbar ist. Zudem erhalten das Bundessozialgericht und das Bundesarbeitsgericht die Möglichkeit, gegen den Willen der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren entscheiden zu können.

Das Gesetz wurde am 28.5.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist überwiegend am Tag danach in Kraft getreten.

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Der Entwurf zum 2. Corona-Steuerhilfegesetz sieht neben der befristeten Senkung des Umsatzsteuersatzes weitere Steuererleichterungen vor. Die wichtigsten Steuererleichterungen stellen wir Ihnen im Folgenden vor:

- Einführung einer degressiven Abschreibung i. H. v. 25 % für Investitionen (nur bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens), die in den Jahren 2020/2021 angeschafft werden.
- Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer wird erhöht. Der Ermäßigungsfaktor wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Verlängerung der Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge und Rücklagen nach § 6b EStG
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Dieser Kinderbonus wird allerdings mit dem (nicht erhöhten) Kinderfreibetrag verrechnet, so dass letztendlich Familien profitieren, die den Kinderfreibetrag aufgrund ihres geringeren Einkommens nicht nutzen können.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird für die Jahre 2020/2021 von 1.908 € auf 4.008 € angehoben.

Achtung: Das Gesetzgebungsverfahren ist noch **nicht** abgeschlossen. Wir werden Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens über die tatsächlich beschlossenen Steuererleichterungen informieren.

GEHALTSTIPP

Erholungsbeihilfen

Erfreulicherweise können die Corona-Schutzauflagen zur bevorstehenden Urlaubszeit gelockert werden. Zum bevorstehenden Sommerurlaub können Sie Ihren Mitarbeitern eine Erholungsbeihilfe zahlen. Diese kann zwar nicht steuerfrei gezahlt werden, jedoch ist eine Pauschalierung mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) möglich. Die Pauschalierung löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Erholungsbeihilfen sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Erholungskosten (z. B. Urlaubsreise) eines Arbeitnehmers. Pro Jahr können maximal 156 € für den einzelnen Mitarbeiter, 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind gezahlt werden. Einem verheirateten Mitarbeiter mit zwei Kindern können somit **netto** 364 € ausgezahlt werden; der Arbeitgeber trägt Abgaben von 91 € (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Es muss sichergestellt sein, dass die Erholungsbeihilfen tatsächlich für Erholungszwecke verwendet werden. Erfreulicherweise reicht es der Finanzverwaltung, wenn der Urlaub innerhalb von drei Monaten vor oder nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe angetreten oder eine Anzahlung für eine gebuchte Urlaubsreise geleistet wird.

Hinweise: Aus Beweisgründen sollten Sie den Urlaubsantrag Ihres Mitarbeiters mindestens fünf Jahre aufbewahren. Zudem sollte der Urlaub des Mitarbeiters mindestens zwei Wochen umfassen.

Alternativ bietet sich die Zahlung einer **Corona-Prämie** an. Bis zu einer Höhe von 1.500 € kann diese steuer- und sozialversicherungsfrei an die Mitarbeiter ausgezahlt werden. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Mandanten Information 1/2020.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.